

# SATZUNG VEREIN

„FREIWILLIGE FEUERWEHR BURGWINDHEIM e.V.“



[www.feuerwehr-burgwindheim.de](http://www.feuerwehr-burgwindheim.de)

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: Freiwillige Feuerwehr Burgwindheim e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 96154 Burgwindheim
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

- (1) Der Freiwillige Feuerwehr Burgwindheim e.V. mit Sitz in Burgwindheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der FF Burgwindheim, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

An ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstands, des Kommandos, der aktiven Wehr und Vereinsmitglieder können für den Arbeits- und Zeitaufwand angemessene Aufwandspauschalen bis max. 500 € jährlich gezahlt werden. Über evtl. Vergütungen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Tätigkeitsvergütungen werden nur dann gezahlt, wenn es die finanzielle und wirtschaftliche Haushaltslage des Vereins ermöglicht.

Der Ersatz für tatsächlich entstandene Auslagen ist davon nicht betroffen.

- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter,

## **§ 3**

### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:  
1. Fördernde Mitglieder    2. Ehrenmitglieder

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter( s) nachweisen
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit

einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitgliedes
  2. durch Austritt
  3. durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand dies der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) Die Beitragspflicht gilt für Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Schriftführer
  4. dem Kassenwart
  5. dem Jugendvertreter
  6. dem Kommandanten der FF, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß der Nummer 1 bis 5 gewählt ist
  7. dem stellvertretenden Kommandanten, soweit der den Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß der Nummer 1 bis 5 gewählt ist

(2) Die unter Absatz I Nummer 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der unter Absatz 1 Nummer 5 genannte Jugendvertreter wird von der Jugendfeuerwehr gewählt.

(4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

***Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig , die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.***

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1, Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- 2, Einberufung der Mitgliederversammlung
- 3, Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 4, Verwaltung des Vereinsvermögens
- 5, Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
- 6, Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 7, Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften

Im Innenverhältnis ist bei einem Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Betrag über 3.000 -- € im Geschäftsjahr ein Beschluss des Gesamtvorstands herbeizuführen.

Der Vorsitzende alleine oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes (Schriftführer oder Kassenwart) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der stellvertretende Vorsitzende nimmt die Vertretung dann wahr, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist oder ihn beauftragt. Wenn der stellvertretende Vorsitzende für den Verein gehandelt hat, ist er verpflichtet, dem ersten Vorsitzenden von dieser Tätigkeit zu berichten.

## **§ 10**

### **Sitzung des Vorstandes**

(1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

(2) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 11**

### **Kassenführung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist in der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
  2. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge und den Zeitpunkt der Fälligkeit
  3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfers
  4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss
  6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  7. Beschlussfassung der Jahresplanung
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt für den Markt Burgwindheim einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung

## **§13**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahldurchgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied -auch Ehrenmitglied- stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens fünf Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig,

- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 14**

### **Ehrungen**

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise Verdienste um den Verein erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Burgwindheim, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerschutzes zu verwenden hat.

## **§ 15a**

### **Datenschutzbestimmungen**

Ich willige ein, dass der oben genannte Verein als verantwortliche Stelle, die in der Beitrittserklärung erhobenen personenbezogenen Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Funktion im Verein und Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein verarbeitet und genutzt werden. Eine Übermittlung von Daten an die Dachorganisation findet nur im Rahmen der in der Satzung festgelegten Zwecke statt. Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zwecke der Organisation. Eine Datenübermittlung an Dritte außerhalb der Dachorganisation findet nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes/ Datenschutzgrundverordnung das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Außerdem hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.

## **§ 16**

### **Satzung**

- (1) Die Satzung vom 8. Mai 1993 tritt hiermit außer Kraft.
- (2) Vorstehende Satzung wurde am 20. März 2004 in der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß bekannt gegeben, von den anwesenden Mitgliedern einstimmig genehmigt und tritt ab 20. März 2004 in Kraft.

Ergänzende Bemerkung:

Die vorstehende Satzung wurde vom Amtsgericht Bamberg genehmigt. Der Verein "Freiwillige Feuerwehr Burgwindheim e.V.", Sitz in Burgwindheim, wurde am 07.07.2004 unter der Nummer 1314 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg eingetragen.

Burgwindheim, den 29.10.2017

gez. Katharina Pellmaier-Finster

Schriftführerin